



Dokument	NZZ 90-27
Autor	Benedict F. Christ
Titel	90-27 Was bringt eigentlich Chapter 11?
Publikation	Recht im Spiegel der NZZ
Herausgeber	Neue Zürcher Zeitung
Verlag	Neue Zürcher Zeitung AG

90-27 Was bringt eigentlich Chapter 11?

Benedict F.Christ* / NZZ, 17.04.2003, Nr. 90, S. 27

Unternehmenssanierungen nach Chapter 11 sind in den USA ein beliebtes Instrument. Doch was sind seine Merkmale, und worin bestehen die Unterschiede zum Schweizer Nachlassverfahren? Auf diese und weitere Fragen geht der folgende Beitrag ein. (Red.)

Eine anerkannte Form der Unternehmenssanierung

Chapter 11 ist dasjenige Kapitel des US Bankruptcy Code, das sich mit Unternehmenssanierungen befasst. Das Sanierungsrecht seinerseits findet sich im 11.Titel des US Code, der Sammlung der amerikanischen Bundesgesetze. Nicht unähnlich dem schweizerischen Nachlassverfahren, soll das amerikanische Chapter-11-Verfahren einem überschuldeten, aber sanierungsfähigen Unternehmen eine Alternative zum Konkurs bieten. Anstatt das Unternehmen zu zerschlagen, wird versucht, die Schuldenlast zu reduzieren und das Geschäft weiterzuführen. Oder wie es der US Supreme Court 1934 im Fall Local Loan gegen Hunt formulierte: "A fresh start for an honest but unfortunate debtor." Ein vergleichbares Verfahren gab es schon in den Codes von 1867 und 1898, in der heutigen Form stammt das Chapter-11-Verfahren von 1978.

Eckpunkte des Verfahrens

In den Vereinigten Staaten gibt es zahlreiche Beispiele von heute gesunden Unternehmen, die ein Chapter-11-Verfahren durchlaufen haben. So musste die Erdölgesellschaft Texaco in den achtziger Jahren um den Schutz des Richters ersuchen, als sie am Ende des Übernahmekampfes um Getty Oil auf Grund eines Gerichtsurteils eine Schadenersatzsumme von 11 Mrd. \$ an die Konkurrentin Pennzoil bezahlen sollte. Anfang der neunziger Jahre, als der Flugverkehr nach Beginn der ersten Konfrontation der Amerikaner mit dem Irak zusammenbrach, mussten sich zahlreiche Carrier ins Chapter 11 begeben. Einige wie PanAm konnten sich nicht mehr erholen, während andere wie Continental heute zu den gesunden der Branche gehören. Seit dem vergangenen Dezember befindet sich der Luftfahrtgigant United Airlines im Chapter 11. Unter Chapter 11 kann ein Unternehmen, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, beim Richter um Stundung ("stay") ersuchen. Derweil führt der Schuldner das Unternehmen weiter ("debtor in possession"), allerdings unter Aufsicht eines "United States Trustee". Dieser Verwalter ernennt einen Ausschuss, der sich in vielen Fällen aus



den sieben bedeutendsten Gläubigern zusammensetzt. Der United States Trustee hat das Recht, Transaktionen des Schuldners rückgängig zu machen einschliesslich solcher, die vor dem Gesuch um Gläubigerschutz erfolgt sind.

Ziel des Verfahrens ist, das Unternehmen zu sanieren und aus der Überschuldung herauszuführen. Dazu dient der "Reorganization Plan", der aufzeigt, wie das Unternehmen auf gesunde Füße gestellt werden soll und in welchem Ausmass die Gläubiger auf ihre Forderungen zu verzichten haben. Der Schuldner kann jederzeit einen Plan beim Richter einreichen. Sind 120 Tage seit Beginn der Stundung verstrichen, so darf überdies auch jeder Gläubiger einen Plan vorlegen. Jeder Plan benötigt die Zustimmung der Gläubiger und muss alsdann vom Richter genehmigt werden. Natürlich gelingt die Sanierung nicht immer. Wenn kein akzeptabler Plan erarbeitet werden kann, kommt es zu einem Chapter-7- Verfahren, und das Unternehmen wird - wie in einem schweizerischen Konkurs - liquidiert.

Unterschiede zur Schweiz

In den groben Zügen ist Chapter 11 mit dem Schweizer Nachlassverfahren gemäss den Artikeln 293 bis 315 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vergleichbar. Unterschiede finden sich vor allem in den Einzelheiten. In der Schweiz muss beispielsweise der Schuldner einen Entwurf des Nachlassvertrages schon mit dem Gesuch um Nachlassstundung einreichen, während in den USA der Plan erst während des Verfahrens eingegeben wird. Weiter gibt es im Schweizer Nachlassverfahren zwar eine Gläubigerversammlung, aber keinen Gläubigerausschuss. In der Schweiz findet zwar ein Schuldenruf statt, indessen werden grundsätzlich keine Prozesse unter den Gläubigern oder des Schuldners gegen die Gläubiger geführt, um den Bestand allfälliger Schulden des Schuldners zu bestimmen. Im Chapter-11-Verfahren dagegen sind solche Auseinandersetzungen ausdrücklich vorgesehen. Anders als in der Schweiz ist es in den USA für den Schuldner leichter, neue Kredite zu erhalten, da die neuen Geldgeber im Rang vor die bestehenden Gläubiger treten. Schliesslich liegt es in den USA im Ermessen des Richters, einen Plan zu genehmigen, während in der Schweiz immer die Zustimmung der Gläubiger benötigt wird.

Abgesehen von den rechtlichen Unterschieden wird ein Chapter-11- Verfahren in den Vereinigten Staaten weniger als Ultima ratio wahrgenommen, sondern als eine anerkannte Form der Unternehmenssanierung. Entsprechend wird ein Verfahren oft früher eingeleitet, als es in der Schweiz der Fall wäre, und es ist deshalb vielfach erfolgreicher als ein Schweizer Nachlassverfahren. Wenn die Schweiz etwas von den USA übernehmen könnten, dann wäre es der etwas ungezwungenere Umgang mit Nachlassverfahren und Insolvenz.

Nachlassverfahren contra Konkurs

Ein Nachlassverfahren hat verschiedene Vorteile gegenüber einem Konkurs. Auch wenn die Gläubiger in jedem Fall einen Abschlag auf ihre ursprüngliche Forderung in Kauf nehmen müssen, erhalten sie in aller Regel im Nachlassverfahren mehr, als die Konkursdividende betragen würde. Meist ist nämlich der Fortführungswert eines Unternehmens höher als der Liquidationswert, da Betriebsstruktur und Know-how erhalten bleiben. Weiter hilft ein Nachlassverfahren, Arbeitsplätze zu erhalten. So sinnvoll die Möglichkeit einer Sanierung eines Unternehmens in einem Nachlassverfahren scheint, so gibt es namentlich in den USA doch kritische Stimmen: Falls ein Unternehmen tatsächlich einen höheren Fortführungs- als Liquidationswert habe, so bringen die Kritiker vor, dann werde es auch im Konkurs als Ganzes zum entsprechenden Wert gekauft. Denn gerade eine Versteigerung sei ein hervorragendes Mittel, um den richtigen Preis zu ermitteln. Weiter wird gegen das Nachlassverfahren ins Feld geführt, dass das Chapter-11-Verfahren die Konkurrenten des Schuldners in Stundung schädige; bedingt durch den Gläubigerschutz, habe der Schuldner geringere Kosten und könne so seine Preise senken und Kunden von der Konkurrenz abwerben. Bis zu einem gewissen Grad ist der Einwand berechtigt. Allerdings ist eine empirische Studie, die die grossen Chapter-11-Fälle bei den Luftverkehrsgesellschaften zum Thema hatte, zum Schluss gekommen, der Gläubigerschutz der schwachen Firmen schade den übrigen nicht oder zumindest nicht wesentlich.



Selbstverständlich ist in Amerika - wie in der Schweiz auch - eine Sanierung ausserhalb des Konkursrechts möglich ("work out"). Dabei versucht ein bedrängter Schuldner, auf vertraglicher Basis mit seinen Gläubigern einen Weg zur Umschuldung zu finden. Bei einer Lösung ausserhalb des Konkursrechts wird zum Beispiel der Ruf eines Unternehmens weniger geschädigt als bei einem Nachlassverfahren, bei dem die finanziellen Schwierigkeiten durch das richterliche Verfahren und den Schuldenruf der Öffentlichkeit allgemein bekannt gemacht werden. Oft kann aber ein Sanierungsplan erst ausgearbeitet werden, wenn der Schuldner eine Stundung und damit Ruhe vor Betreibungen erhalten hat.

* Dr. iur. Benedict F. Christ, LL.M, ist Rechtsanwalt bei Vischer, Anwälte und Notare, Basel und Zürich.